

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Busanmietungen

Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen uns (Krautgartner Verkehrsbetriebe GmbH / krautgartner-bus salzburg gmbh) und Kunden (sowohl Verbraucher als auch unternehmerische Kunden).

Angebote und Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend.

Sofern der Kunde eine Eingangsbestätigung für seine Bestellung erhält, stellt dies noch keine Annahme seiner Bestellung durch uns dar. Der Vertrag gilt erst mit Erhalt einer Auftragsbestätigung durch uns als zustande gekommen.

Der Kunde ist verpflichtet, uns bereits im Rahmen seiner Bestellung zu informieren, wenn auf der zu fahrenden Strecke oder am Ankunftsort ein Sicherheitsrisiko für Sachen und Personen besteht (sog. Risikofahrten) und er dies weiß oder wissen müsste. Solche Risikofahrten sind zum Beispiel Fahrten zu Risiko- bzw. Hochsicherheitsspielen bei Sportveranstaltungen (z.B. Fußball-Derbys) oder Fahrten zu Demonstrationen. Sollte uns der Kunde entgegen seiner Verpflichtung nicht vor Zustandekommen des Vertrages über das Vorliegen einer Risikofahrt informieren und wir erst nach Zustandekommen des Vertrages Kenntnis davon erlangen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind wir zur Verrechnung der in Punkt 5.2. genannten Stornogebühr und eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von € 50,00 berechtigt, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der Stornogebühr die Kenntniserlangung von der Risikofahrt durch uns ist. Das Recht des Kunden, sofern dieser Verbraucher ist, in diesem Fall die richterliche Mäßigung der Stornogebühr gemäß § 7 KschG und/oder gemäß § 1336 Abs 2 ABGB zu verlangen, bleibt unberührt. Hat der Kunde seine Informationspflicht gemäß Punkt 2.3. (Satz 1) nicht verletzt und erlangen wir erst nach Vertragsabschluss Kenntnis davon, dass es sich um eine Risikofahrt handelt, sind wir berechtigt, vom Vertrag ohne Anspruch auf ein Entgelt zurückzutreten.

Vertragsinhalt und Leistungserbringung

Vertragsinhalt ist die Beförderungsleistung wie sie mit dem Kunden vereinbart wurde.

Soweit der Vertrag Zeitangaben enthält, sind diese nur als Circa-Angaben zu verstehen, die auf Zeitschätzungen beruhen. Die tatsächliche Fahrzeit ist stets von den konkreten Umständen abhängig (Verkehrsaufkommen, Unfälle, Staus, usw.).

Gegenüber unternehmerischen Kunden haften wir für die rechtzeitige Stellung der bestellten fahrbereiten Fahrzeuge, soweit dies nicht durch Umstände gehindert wird, die von uns nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, ungewöhnliche bzw. unvorhersehbare Behinderungen im Straßenverkehr, etc.).

Die Auswahl des Fahrzeugs innerhalb der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe bleibt uns vorbehalten. Der Einsatz eines größeren Fahrzeugs als bestellt ist stets zulässig. Für unternehmerische Kundenaufträge ist auch der Einsatz von zwei kleineren Fahrzeugen mit der bestellten Sitzplatzanzahl zulässig (z.B. 2 x 40-Sitzer statt Doppeldecker). Die Berechnung des Entgelts erfolgt diesfalls nach der bestellten Fahrzeugkategorie und -größe.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die Verfügbarkeit der Ausstattung eines Fahrzeugs auf Grund bestimmter Witterungsverhältnisse eingeschränkt sein kann (z.B. Nichtbenutzbarkeit der Bordküche, der Kaffeemaschine oder der WC-Anlage bei niedrigen Temperaturen). Soweit nicht anders vereinbart, obliegt die Auswahl der Fahrtstrecke dem Lenker. Der Lenker ist berechtigt, von einer allenfalls vorgegebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen und dergleichen erforderlich oder möglicherweise sinnvoll ist.

Der Kunde verpflichtet sich, Beförderungsleistungen vom Lenker nur insoweit zu verlangen, als dies mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. gesetzlich zwingende Lenkpausen, Ruhezeiten, etc., siehe "Lenk- & Ruhezeiten" auf unserer Homepage) vereinbar ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Beförderungsleistungen zu verweigern.

Das Fahrzeug darf nur mit jener Anzahl von Fahrgästen besetzt werden, für die es zugelassen ist. Der Lenker ist berechtigt und verpflichtet, Beförderungsleistungen bei Überschreitung der Fahrgästehöchstzahl zu verweigern.

Entgelt

Das vereinbarte Entgelt umfasst die mit dem Kunden vereinbarte Beförderungsleistung. Soweit nicht anders vereinbart, sind in diesem Entgelt nur die mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Spesen und Barauslagen enthalten. Druck und Satzfehler vorbehalten. Als Kalkulationsgrundlage wurden die Beförderungspreise (für Bus, Flug und Schiff) und Wechselkurse von 2018 herangezogen. Sollten sich diese erhöhen, z.B. durch die aktuelle Treibstoffpreissituation, Abgaben für bestimmte Leistungen wie Maut, Zoll oder ähnliche Gebühren sowie das die jeweilige Reiseveranstaltung betreffende Wechselkursrisiko, behalten wir uns ausdrücklich vor, den Reisepreis entsprechend zu erhöhen. Alle nicht mit dem Betrieb des Fahrzeugs zusammenhängenden Spesen und Barauslagen (z.B. Straßenmaut, Fährgewühren, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern) sind in diesem Entgelt nicht enthalten und uns vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

Von der vereinbarten Beförderungsleistung nicht umfasste Mehrleistungen, die der Kunde während der Erbringung der Beförderungsleistung zusätzlich bestellt (z.B. die Verwendung bestimmter längerer Routen, das Anfahren zusätzlicher Zwischenstopps) oder die aus Gründen, die der Kunde oder Fahrgäste zu vertreten haben, oder die aus Gründen der Sicherheit oder verkehrsbedingter Erfordernisse erforderlich werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. Soweit dabei der vereinbarten Beförderungsleistung eine bestimmte vereinbarte Preisberechnungsbasis (z.B. Preis pro gefahrener Kilometer oder Preis pro Stunde) zu Grunde liegt, erfolgt die Verrechnung der Mehrleistungen anhand dieser Preisberechnungsbasis. Wenn aufgrund dieser Mehrleistung ein Fahrertausch erfolgen muss, so werden zudem sämtliche Mehrkosten (Organisation, Anreise, ...) verrechnet.

Die Unterkunft des Lenkers ist, soweit nicht anders vereinbart, vom Kunden auf eigene Kosten zu organisieren und beizustellen. Soweit dies nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die diesbezüglich angefallenen Auslagen in Höhe einer am Zielort oder Ort des Zwischenstopps befindlichen angemessenen 3-Sterne-Unterkunft (Einzelzimmer mit DU/WC und Frühstück) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Entgelte sowie Spesen- und Barauslagen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig.

Von unternehmerischen Kunden gebühren uns bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Darüber hinaus ist der Kunde (sowohl Verbraucher als auch unternehmerischer Kunde) verschuldensunabhängig verpflichtet, als Entschädigung für unsererseits entstandene Betriebskosten einen Pauschalbetrag von € 40,- zu entrichten. Im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros verpflichtet sich der Kunde zudem, die uns dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen mit Gegenforderungen des Kunden, wenn dieser unternehmerische Kunde ist, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Verbraucher, es sei denn, wir sind zahlungsunfähig, die Gegenforderung des Kunden steht im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit uns gegenüber, ist gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden.

Für den Fall, dass der Kunde nicht Fahrzeug (und Lenker) zur Gänze für sich gebucht hat, sondern lediglich einen oder mehrere Plätze in einem Fahrzeug (welches auch von anderen Kunden genutzt wird), gelten obige Bestimmungen zum Entgelt, welche sich auf das gesamte Fahrzeug beziehen (wie z.B. Straßenmaut), anteilig nach Anzahl der gebuchten Plätze.

Stornierung der Beförderungsleistung

Der Kunde ist berechtigt, die Beförderungsleistung zu stornieren.

Storniert der Kunde die Beförderungsleistung, hat er die uns bereits tatsächlich entstandenen Kosten, jedenfalls aber zumindest eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,00 zu ersetzen. Zusätzlich ist eine Stornogebühr in nachfolgender Höhe (Prozentsatz des vereinbarten Entgelts) zu entrichten:

bis zum 30. Tag vor Beginn der Beförderungsleistung	10 %
vom 29. bis zum 8. Tag vor Beginn der Beförderungsleistung	20 %
vom 7. bis zum letzten Werktag vor Beginn der Beförderungsleistung	60 %
am des Tag des Beginns der Beförderungsleistung oder einen unmittelbar davorliegenden Sonn- oder Feiertag	80 %

Verhalten der Fahrgäste

Dem Kunden obliegt die Verantwortung für sein Verhalten und das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung.

Der Kunde und seine Fahrgäste werden darauf hingewiesen, dass für die Beförderung die in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 (abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>) enthalten Bestimmungen und Regeln gelten. Der Lenker ist berechtigt, Fahrgäste von der Beförderung auszuschließen, sofern dies in §§ 21 und 22 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994 vorgesehen ist (bspw. Betrunkene, Personen mit fieberhaften Infektionskrankheiten, Personen die den Lenker beschimpfen, im Fahrzeug randalieren oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen). Im Falle eines derartigen Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf (Teil-) Rückerstattung des Entgelts oder auf Rückbeförderung des betroffenen Fahrgastes.

Wir haften nicht für Ansprüche von Fahrgästen, die sich bei Zwischenaufhalten nicht rechtzeitig zu der vom Fahrer oder Reiseleiter bekanntgegebenen Abfahrtszeit einfinden sowie für Ansprüche von Fahrgästen, welche nicht mitbefördert werden können, weil sie die erforderlichen Personaldokumente (Reisepass, Visa, etc.) nicht bei sich führen. Dies gilt nicht, sofern wir solche Ansprüche von Fahrgästen schuldhaft verursacht haben.

Die im Fahrzeug angebrachten Sicherheitsgurte sind während der Fahrt vorschriftsgemäß zu verwenden. Die Sitzplätze des Fahrzeugs dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Diesfalls ist der Fahrgast verpflichtet, sich festen Halt zu verschaffen, um auf allfällig notwendige abrupte Lenk- und Bremsmanöver vorbereitet zu sein.

In Fahrzeugen, die mit Medienwiedergabeanlagen ausgestattet sind, erfolgt ein (nicht ausschließlich von uns veranlassenes) Abspielen von urheberrechtlich geschützten Medieninhalten (Filme, Musik, etc.) ausschließlich auf Verantwortung des (betreffenden) Kunden. Der Kunde hat uns für alle diesbezüglich von Dritten erhobenen Ansprüche schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde haftet auch für durch ihn und seine Fahrgäste schuldhaft verursachte Schäden und Verunreinigungen am Fahrzeug einschließlich eines durch Reinigung oder Instandsetzung des Fahrzeugs entstehenden Verdienstausfalls durch Stehzeit.

Unsere Busse sind grundsätzlich Nichtraucherbusse. Auch bei Anmietung von Reisebussen durch geschlossene Gruppen gilt ein striktes Rauchverbot im Bus.

Gepäck

Handgepäck und Reisegepäck muss derart verpackt sein, dass dessen Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung gesichert ist. Auf den Gepäckstücken müssen Name und Adresse des Besitzers haltbar angebracht sein.

Für das Ein- und Ausladen der Gepäckstücke ist der Fahrgast selbst verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Gepäckverladung durch den Lenker oder das sonstige Buspersonal.

Reisegepäck kann nur im Rahmen des verfügbaren Laderaums mitgenommen werden. [20 Kg pro Reisegast]. Sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden. Von der Beförderung gänzlich ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und Gegenstände (insb. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe und Gegenstände, Waffen, Munition, Feuerwerkskörper, gefährliche Chemikalien).

Der Fahrgast hat das Handgepäck im Fahrgastraum so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht beeinträchtigt werden. Es ist grundsätzlich auf der Gepäckablage des Fahrgastraumes oder unter dem Vordersitz unterzubringen.

Das Mitführen von Assistenztieren (z.B. Blindenhunde) durch den betroffenen Fahrgast ist grundsätzlich zulässig, muss uns jedoch bei Auftragserteilung bekannt gegeben werden. Darüber hinaus dürfen Tiere nur mit Zustimmung des Lenkers mitgeführt werden. Es besteht keine Haftung unsererseits für gestohlene oder sonst abhanden gekommene Gepäckstücke (Hand- und Reisegepäck sowie Räder im Radanhänger), wenn diese bei Zwischenstopps oder über Nacht im Fahrzeug verbleiben, es sei denn, wir hätten schuldhaft dazu beigetragen. Uns trifft nach ordnungsgemäßer Verriegelung aller Zugänge (einschließlich Ladeklappen) keine Bewachungspflicht des Fahrzeugs bzw. des Anhängers.

Schriftformgebot und anwendbares Recht

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie nationaler und internationaler Kollisionsnormen. Sofern der Kunde Verbraucher ist, bleibt es ihm unbenommen, sich trotz Rechtswahl auf die zwingenden und günstigeren Vorschriften des Rechts jenes Staates zu berufen, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Haftung, Verjährung, Salvatorische Klausel und Gerichtsstand für Verträge mit unternehmerischen Kunden

Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, haften wir nicht für leicht oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Schadenersatzansprüche gegenüber uns verjähren binnen 3 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hievon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, welche in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Vertragslücken.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschließlich durch das sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens, nach unserer Wahl auch durch das sachlich zuständige Gericht entschieden, in dessen Sprengel der Kunde seinen Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Falls am Zielort oder Ort des Zwischenstopps keine solche Unterkunft besteht oder verfügbar ist, darf die jeweils nächsthöhere Kategorie gewählt werden.